

Hofmann Prüftechnik GmbH- Liefer- und Zahlungsbedingungen L 802

Zur Verwendung gegenüber:

1. Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört,
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

§ 1 Vertragsangebot und Abschluss

Wir leisten nur aufgrund dieser allgemeinen Lieferbedingungen. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen, insbesondere anders lautende Geschäftsbedingungen des Bestellers, gelten nur dann, wenn sie von uns schriftliche bestätigt oder im Einzelfall mit uns besprochen und ausgehandelt werden und dies schriftliche bestätigt wird. Den Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

- a) Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Telegraphische oder per Telex übersandte Texte gelten als mündlich und bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
 - b) Eine Beanstandung unserer Auftragsbestätigung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen erfolgen.
- Alle zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und Fotokopien sind nur annähernd maßgebend.
 - An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen anderen, dem Angebot beigefügten Unterlagen, die dem Besteller anvertraut werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor und erheben die Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Speziell erstellte Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und müssen bei Nichtzustandekommen des Auftrages zurückgegeben werden.

§ 2 Umfang der Lieferpflicht

- Für den Umfang der Lieferung ist nur unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend
- Technische Angaben sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur Annäherungswerte. Maße und Gewichte unterliegen den, gemäß den technischen Regeln zulässigen Abweichungen, oder den DIN-Toleranzen für Maß, Form und Gewicht.
Alle sonstigen Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- Für sämtliche Unterlagen über die von uns gelieferten Erzeugnisse, insbesondere Zeichnungen die dem Besteller anvertraut werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere besondere Zustimmung nur zu dem vertraglich vorgeschriebenen Zweck verwendet werden. Insbesondere dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
- Schutzvorrichtungen werden, sofern nicht anders ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, nur insoweit mitgeliefert, als dies nach den gültigen technischen Regeln vorgeschrieben ist.
- Eventuell erforderlicher werdende Fundamentierungsarbeiten (Erd-, Mauer- und Betonarbeiten), die Aufstellung, der Anschluss sowie die Inbetriebnahme der Maschinen und die Einweisung des Bedienpersonals gehören nicht zu unserem Lieferumfang.
- Auf Wunsch des Bestellers stellen wir für die Aufstellung, Inbetriebnahme und Einweisung geschultes Montagepersonal auf der Basis unserer jeweils gültigen Montagebedingungen zur Verfügung. Die Kosten hierfür sind von dem Besteller zu übernehmen, oder werden durch eine Montagevereinbarung geregelt.
- Das Abladen der Teile und der Transport von der Abladestelle zur Verwendungsstelle gehören zu den Aufgaben des Bestellers und erfolgen auf seine Kosten, auch wenn wir frachtfrei liefern.
- Durch Betriebsverhältnisse etwa notwendig werdende Schutzmaßnahmen haben seitens des Bestellers zu erfolgen. Eine Haftung hierfür trifft uns nicht. Dies gilt auch für solche Fälle in welchen die Aufstellung und Inbetriebnahme durch uns erfolgen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk oder ab Lager als Nettopreise ausschließlich der gesetzlichen MwSt. in der jeweiligen Höhe. Hinzu kommt noch die gesetzliche MwSt.
- Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung bar, ohne jeden Abzug, frei unserer Zahlstelle zu leisten, und zwar

ein Drittel Anzahlung unverzüglich nach Eingang der Auftragsbestätigung

ein Drittel, sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind und der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats

- Ist der Käufer mit seinen Zahlungen im Rückstand, sind wir berechtigt, für rückständige Zahlungen des Käufers von diesem aufgrund einer an ihn in angemessener Frist gerichteten schriftlichen Mitteilung Verzugszinsen ab Verzug in Höhe von 2% über dem jeweilige Diskontsatz des deutschen Zentralbankinstitutes zu verlangen. Zahlt der Käufer die geschuldete Summe nach einer ihm zustehenden Nachfrist von einem Monat nicht, so können wir uns durch einfache schriftliche Mitteilung (ohne gerichtliche Mitwirkung) vom Vertrag lösen und Schadenersatz bis zu 25 % des aus dem Vertrag sich ergebenden Wertes des in Betracht kommenden Teiles des Liefergegenstandes verlangen.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
- Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und nur zahlungshalber an. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsels und des Schecks entstehenden Kosten sind von dem Besteller zu tragen.
- Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit ausreichende Sicherheiten zu verlangen. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingekommener Wechsel oder Schecks sofort fällig, wenn der Besteller wegen einer Forderung in Verzug gerät, gegen vertragliche Vereinbarungen verstößt oder in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird.

§ 4 Verpackung

- Die Verpackung erfolgt nach unserer Wahl und unserem besten Ermessen. Soweit Holzkettenverpackung erforderlich ist, berechnen wir diese zu Selbstkostenpreisen.
- Sollte der Versand in Bahnbehältern, Containern oder sonstiger Spezialverpackung vorgeschrieben oder zweckmäßig sein, gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Bestellers.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.
- Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat uns der Besteller unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- Sollte der Besteller Vorbehaltssachen verarbeiten oder umbilden, wird dies stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt, und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Gesetz betreffend der Abzahlungsgeschäfte Anwendung findet.
- Der Besteller tritt hiermit alle Ansprüche gegen Dritte an uns ab, die sich aus Verfügungen, Beschlagnahmen oder sonstige, auf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände bezüglich Rechtshandlungen ergeben.
- Der Besteller ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten verpflichtet, welche uns durch einen Verstoß gegen die ihm oder seinen Abnehmern obliegenden Verpflichtungen oder durch Interventionsmaßnahmen wegen Zurüffen dritter entstehen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 % übersteigt.

§ 6 Lieferfrist und Gefahrenübergang

- Die Frist zu Lieferungen oder Leistungen beginnt an dem Tag, an welchem Übereinstimmung über die Bestellung und alle vertragsrelevanten Punkte zwischen dem Besteller und uns schriftlich vorliegen, jedoch nicht vor Beibringung und Klarstellung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
 - Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an welchem die Ware zum Versand gebracht oder als versandbereit gemeldet wurde. Teillieferungen sind zulässig.
 - Versandfertig gemachte Ware muß nach Mitteilung an den Besteller von diesem sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.
 - Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrungen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen - gleichviel, ob in unseren Werken oder bei unseren Untertieranten - z.B. Betriebsstörungen, Ausschuss werden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Betriebsstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Diese vorherzeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
 - Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragsfristen durch den Besteller voraus.
 - Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefererteile auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
 - Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus sonst von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so sind wir berechtigt, ihm beginnend nach einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung ent-

standenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.

Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Besteller mit angemessenen längeren Fristen zu beliefern.

§ 7 Verzug bzw. Teilverzug

- Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens von uns entstandener Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v.H. im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- Befinden wir uns mit der Lieferung ganz oder teilweise im Verzug, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu, wenn wegen des Verzuges sein Interesse an der Erfüllung des gesamten Vertrages entfallen ist. Soweit bei Teilverzug ein Interessenfall nicht hinsichtlich des Gesamtvertrages, sondern lediglich hinsichtlich des noch ausstehenden Teiles besteht, kann der Besteller nicht vom Gesamtvertrag zurücktreten, sondern nur noch vom ausstehenden Teil und seine Gegenleistung in dem Verhältnis mindern, in welchem die ausstehende Teilleistung zur Gesamtleistung steht.

§ 8 Haftung für Mangel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- Wir liefern oder bessern wahlweise nach unserem Ermessen alle diejenigen Teile aus, die sich innerhalb von 6 Monaten bei Mehrschichtbetrieb, innerhalb von 3 Monaten seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden.
Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 9 Monate nach Gefahrübergang.
- Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die es gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
- Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, welche aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung - ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.
- Um die uns nach billigem Ermessen als notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen vornehmen zu können, muss uns der Besteller, die erforderliche Zeit und Gelegenheit geben, sonst sind wir von der Mangelbeseitigung befreit.
Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir in soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes soweit die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaues ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann die Kosten der etwa erforderlichen Einstellungen vor Monteuren und Hilfskräften des Bestellers die Kosten selbst in jedem Fall sind die insgesamt von uns zu tragenden Kosten begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes.
- Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- Für das Ersatzstück wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand.
Die Frist für die Mängelhaftung am Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- Weitere Ansprüche des Bestellers insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

§ 9 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderer vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen und Abschnitte § 8 und 10 entsprechend.

§ 10 Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers

- Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird.
Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- Liegt Leistungsverzug im Sinne des § 6 der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller uns, die wir uns im Verzug befinden eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte Nachfrist für Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Vermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung unsererseits.
- Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitgehenden Ansprüche des Bestellers insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art.
- Sind neue Entwicklungen Gegenstand des Vertrages, so ist ein Rücktritt ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 11 Recht von uns auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ergebnisse im Sinne § 6, Ziffer 4 dieser Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit bzw. eines Unvermögens der Ausführung wird der Vertrag angemessen geändert. Soweit dies wirtschaftlich für uns nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

§ 12 Sonstiges

Soweit nicht nachweislich Geheimhaltungs- oder sonstige wichtige Interessen des Bestellers entgegenstehen, dürfen wir nach vorheriger Anmeldung die von uns gelieferten Anlagen im Betrieb des Bestellers besichtigen, von den Betriebsergebnissen Kenntnis nehmen und die Anlage unseren Interessenten zeigen.

§ 13 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Volkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz oder unserer die Lieferung ausführende Zweigniederlassung zuständig ist.

Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

- Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess.
- Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Zur Auslegung der unglühigen Bestimmungen setzen sich die Parteien zusammen, um eine unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Seiten sinnvolle Regelung zu finden.